

SATZUNG

GESUNDHEITSINSEL RÜGEN

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung vom 16.06.2004 im Pflegeheim des DRK Bergen-Rotensee, Ruschvitzstrasse 37, 18528 Bergen auf Rügen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesundheitsinsel Rügen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V..
- (2) Sitz des Vereins ist Bergen auf Rügen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Rügener Bevölkerung und seiner Gäste.
- (2) Die erweiterte Zusammenarbeit auf pharmazeutischer, ernährungswirtschaftlicher und touristischer Ebene soll das Leistungsspektrum abrunden.
- (3) Der Verein bildet eine leistungsfähige Einheit, die es vermag, schnell, flexibel und unabhängig auf politische und gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren.
- (4) Durch die Zusammenarbeit der Partner des Gesundheits- und Tourismuswesens auf Rügen soll die Wertschöpfungskette für alle Beteiligten effektiver und mit Erzielung größtmöglicher Synergien gestaltet werden.
- (5) Der Verein organisiert Veranstaltungen und leistet Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Verständnis und die Unterstützung für die Zusammenarbeit der Partner des Gesundheits- und Tourismuswesens auf der Insel Rügen zu verbessern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 genannten Zwecks verwendet.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2004.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - Beitragsrückstände.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält.
- (7) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und insbesondere Beratung der Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Sie sollten die Geschäftsstelle des Vereins über alle wichtigen Vorgänge zur Verbesserung des Zwecks des Vereins unterrichten.
- (3) Zur Deckung der Personal- und Sachkosten des Vereins werden von den Vereinsmitgliedern Beiträge erhoben. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, auf die Mitgliedsbeiträge Vorschüsse zu erheben.
- (4) Etwaige Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand,
der Beirat und
die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten des Vereinszweckes
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Berufung des Projektmanagers
 4. Bildung und Auflösung von Fachausschüssen und von Kommissionen für besondere Aufgaben
 5. Erlass von Bestimmungen über die Finanzwirtschaft sowie über das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins
 6. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle
 7. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und diesen besonders auf gesundheitlichem, touristischem und juristischem Gebiet zu beraten. Er besteht mindestens aus drei und höchstens aus sieben Mitgliedern.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung
 - b) Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - d) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.

Ihnen obliegt es, die Kassenführung in jährlichen, zeitlich nicht festgesetzten Revisionen zu unterziehen.

Der Vorstand hat dazu auf Anforderung volle Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei begründeten Anlässen dem Vorstand bestimmte Auflagen zu erteilen.

Zum Abschluss eines Geschäftsjahres ist ein schriftlicher Prüfungsbericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung vorgetragen wird. Bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung werden die Kassenprüfer die Entlassung des Vorstandes vorschlagen.

§ 12 Projektmanager

- (1) Der Projektmanager leitet die Geschäftsstelle. Er ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. An Weisungen der Organe des Vereins ist er gebunden. Ihre Beschlüsse hat er vorzubereiten und durchzuführen. Er ist verpflichtet, an den Sitzungen der Organe und soweit möglich an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Er hat dafür zu sorgen, dass in der Geschäftsstelle alle Ereignisse verfolgt werden, die die gemeinsamen Interessen der Mitglieder berühren, und dass alle an die Geschäftsstelle gelangenden Mitteilungen, Wünsche und Anfragen der Mitglieder ordnungsgemäß bearbeitet werden und gegebenenfalls die Beschlussfassung der Organe des Vereins herbeigeführt wird. Er sorgt für eine planmäßige Stoffsammlung auf dem Gebiet des § 1 der Vereinssatzung und erteilt den Mitgliedern auf diesem Gebiet Auskünfte.
- (2) Im Rahmen dieses ihm zugewiesenen Aufgabengebietes vertritt der Projektmanager den Verein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rügen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige gesundheitsfördernde Zwecke zu verwenden hat.

Bergen, den 16. Juni 2004

Herr Dipl.- Med. Mathias Coordt
FA für Innere Medizin

Herr Dietrich Goertz
Geschäftsführer Sana Krankenhaus Rügen GmbH

Herr Gerhard Konermann
Geschäftsführer DRK Rügen

Herr Ronald Laabs
Verwaltungsleiter Rehabilitationsklinik Göhren

Frau Dr. Ulrike Lucas
Beigeordnete und 2. Stellvertreterin der Landrätin Landkreis Rügen

Frau Dr. Roswitha Martens
Amtsärztin Landkreis Rügen

Herr Dr. Knut Müller
Leitender Chefarzt Sana Krankenhaus Rügen GmbH

Herr Prof. Dr. med. habil. Gisbert Menzel
Institut für Medizinische Diagnostik Greifswald
Mitglied der ärztlichen Leitung - MVZ Labor Greifswald GmbH

Herr Ralph Schibbe
Referent Sana Kliniken GmbH & Co. KGaA